

Bürgerinformation der Gemeinde Alfter



Finanzierung Straßenreinigung und Winterdienst

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 beschlossen, die Finanzierung der Straßenreinigung und des Winterdienstes grundlegend zu ändern und größere Gerechtigkeit in die Finanzierung dieser Aufgaben einfließen zu lassen.

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über das Thema und Erläuterungen zu der getroffenen Entscheidung:

Straßenreinigung und Winterdienst (nachstehend nur Straßenreinigung) gehören zu den sogenannten **Verkehrssicherungspflichten**, die der Abwehr von Gefahren im Straßenverkehr sowie auf den Gehwegen dienen und daher unerlässlich sind.

Dabei wird in einigen Teilen des Gemeindegebiets die **Reinigungspflicht** auf den Eigentümer der Grundstücke übertragen. Die genauen Übertragungspflichten ergeben sich unmittelbar aus der Satzung, die Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen können: www.alfter.de/rathaus-politik/ortsrecht/

Die Gemeindeverwaltung ist im Gegenzug dafür verantwortlich, dass die Hauptverkehrs- und Haupteinfahrtsstraßen sowie die öffentlichen Wege und Plätze regelmäßig gereinigt bzw. (im Winter) geräumt werden, um die größtmögliche Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Bis zum 31. Dezember 2022 waren eben diese Kosten für die Straßenreinigung über Gebühren finanziert. So zahlten bislang nur Anwohner, die unmittelbar an diesen Hauptverkehrs- und Haupteinfahrtsstraßen wohnten. Mit der beschlossenen Umstellung wird nun vor allem den **Gerechtigkeitsüberlegungen** Rechnung getragen.

Seit dem 01. Januar 2023 werden die Kosten für die Straßenreinigung auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer in der Gemeinde umgelegt. Dies folgt dem Gedanken des sog. **Solidaritätsprinzips**, da alle Mitmenschen von sauberen und geräumten Straßen unmittelbar profitieren. Nur saubere und geräumte Straßen können gewährleisten, dass Sie als Einwohnerin und Einwohner ohne Schwierigkeiten und insbesondere mit größtmöglicher Sicherheit Ihr Ziel in Alfter und Umgebung erreichen. Folglich kann es nur der **Solidargemeinschaft** übertragen werden, die anfallenden Kosten gemeinschaftlich zu bewältigen.

Den Eigentümern in Anliegerstraßen sind die zuvor genannten Reinigungspflichten weiterhin übertragen. Da sie aber ebenfalls auf die Reinigung/Räumung der Hauptverkehrsstraßen angewiesen sind, werden die Kosten in diesem Fall nun auch auf diese Eigentümer umgelegt.

Zusammenfassend kann es insofern nur als gerecht angesehen werden, dass notwendige Kosten auf alle Einwohner*innen umgelegt werden und nicht nur auf die Anwohnerinnen und Anwohner, die an den Hauptverkehrsstraßen wohnen.

Die Kosten der Straßenreinigung sind nun in der Grundsteuer eingerechnet und haben für das Jahr 2026 einen Anteil von 11 %- Punkten. Nachfolgende Übersicht zeigt die Berechnung der Grundsteuer B am Beispiel eines Musterhaushaltes:

Einfamilienhaus	Grundsteuermessbetrag	105,60 €
	Hebesatz Grundsteuer B	904 v. H.
	davon Straßenreinigung/Winterdienst	11 v. H.
	Belastung Grundsteuer B/Jahr	954,62 €
	davon für Straßenreinigung/Winterdienst	11,62 €

Zur Berechnung Ihres individuellen Anteils gilt folgende Formel: $\text{Messbetrag} * (\text{Hebesatz durch } 100) * \text{Anteil Hebesatz StrWD}$

Zuletzt ist es dem Rat sowie der Verwaltung ein besonderes Anliegen, klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei **nicht** um eine versteckte Grundsteuererhöhung handelt. Die ohnehin anfallenden Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden lediglich zusammen mit Grundsteuer erhoben und somit auf alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen verteilt.